Satzung

Förderverein für die Gesamtschule Marienheide

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein hat den Namen "F\u00f6rderverein f\u00fcr die Gesamtschule Marienheide". Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Mit der Eintragung erh\u00e4lt er den Zusatz "e. V.".
- Der Verein hat seinen Sitz in Marienheide und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe zur Unterstützung des Erziehungsauftrages der in Ganztagsform geführten Gesamtschule Marienheide, Pestalozzistraße 7, 51709 Marienheide, innerhalb und außerhalb der Unterrichtszeit. (Jugendhilfe [Weimarer Republik] Bezeichnung für die Gesamtheit der Leistung die Jugendlichen zur Erziehung, Bildung und Entwicklung gewährt werden = Aufgabe öffentlicher und freier Träger).
- 3. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks will der Verein insbesondere:
 - a) die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit f\u00f6rdern und diese \u00fcber Ziele und Arbeit der Gesamtschule Marienheide informieren
 - Vorträge und Veranstaltungen bildender und jugendfördernder Art durchführen und/oder unterstützen
 - Zusätzliche Geräte, Spiele und Mittel für den Freizeitbereich bereit stellen;
 - d) Bedürftigen Schüler/innen die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen ermöglichen;
 - e) Der Schule die Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln ermöglichen;
 - f) Die Arbeit der Mitwirkungsorgane f\u00f6rdern und unterst\u00fctzen;
 - Maßnahmen und Aktivitäten unterstützen, die dem Wohl der Schüler/innen und der Gesamtschule Marienheide im Schulbetrieb tätigen Personen dienen.
- 4. Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsgem\u00e4\u00dfen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Verg\u00fctung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00e4\u00e4n hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins weicht vom Kalenderjahr ab. Es beginnt jeweils am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des jeweils nächsten Jahres.

§ 4 Mittel des Vereins

- Die zur Erreichung seiner Ziele erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, sowie sonstige Zuwendungen und durch den Verkauf von Speisen und Getränken. Der Überschuss ist ausschließlich im Sinne der in § 2 der Satzung bestimmten Zwecke zu verwenden. Besondere Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern sind ausschließlich im Sinne der in § 2 der Satzung bestimmten Zwecke zu verwenden.
- Die H\u00f6he des Jahresmindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird am Anfang des zweiten Schulhalbjahres entrichtet.

§ 5 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, die Zwecke des Vereins zu f\u00f6rdern. Dazu z\u00e4hlen jede nat\u00fcrliche und juristische Person, sowie Personenvereinigungen:
 - a) Einzelpersonen
 - Einzelpersonen, denen durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen worden ist.

- Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung. Die Aufnahme wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlichte Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt muss spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand erfolgt sein. Ein Beitragsrückstand von mehr als einem Geschäftsjahr berechtigt den Vorstand, den Ausschluss des Mitgliedes auszusprechen. Darüber hinaus kann ein Ausschluss von Mitgliedern bei vereinsschädigendem Verhalten durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Dafür ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge vorzulegen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich, m\u00f6glichst am Anfang des Gesch\u00e4ftsjahres statt.
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes
 - b) Unter Angabe des Zwecks auf Verlangen
 - (1) Eines Zehntels der Mitglieder
 - (2) Der Kassenprüfer/innen.
- 3. Mitgliederversammlungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied in der in § 9 festgelegten Reihenfolge, mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Versammlung wird von den Mitgliedern des Vorstandes in der in § 9 festgelegten Reihenfolge geleitet.
- 4. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen, sowie Erteilung der Entlastung
 - b) Wahl des Vorstandes (in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres)
 - c) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - d) Festsetzung des Jahresmindestbeitrages
 - e) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - f) Maßnahmenkatalog und Finanzrahmenplan (in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres)
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins gemäß § 12.
- 5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- Jedes Mitglied, auch ein korporatives, hat eine Stimme. Die Benennung eines stimmberechtigten Mitgliedes ist Angelegenheit der Korporation.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a. Der/dem 1. Vorsitzenden

- b. Der/dem 2. Vorsitzenden
- c. Der/dem Kassenführer/in
- d. Der/dem Schriftführer/in
- e. Fünf weiteren Beisitzer/innen (mindestens zwei von der Schulleitung vorgeschlagene Vertreter/innen der Lehrerschaft)
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit durch die Wahl eines neuen Vorstandes abberufen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- Die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein im Sinne des \$ 26 BGB. Sie/er beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzungen. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist mit mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Vorbereitung eines Maßnahmenkataloges und des Verteilungsplanes;
 - c. Verwendung der Mittel in den übrigen Fällen;
 - d. Die Entscheidung über die Minderung des Jahresbeitrages in begründeten Einzelfällen.
- 5. Über dringliche Angelegenheiten, deren Wert 300 € nicht übersteigt, kann einer der beiden Vorsitzenden zusammen mit der/dem Kassierer/in durch Eilbeschluss entscheiden. Eilbeschlüsse sind dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand kann die Genehmigung verweigern, sofern in Ausführung der Eilbeschlüsse nicht Rechte Dritter entstanden sind.
- Der Vorstand kann eine Stellungnahme der Kassenprüfer/innen anfordern, wenn ihm die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zweifelhaft erscheint.
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die eine zweckmäßige und praktische Arbeitsteilung vorsieht.
- Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes haben die restlichen Vorstandsmitglieder Ersatz-Vorstandsmitglieder zu benennen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleiben.
- Der Vorstand kann durch schriftliche Vollmacht, unterzeichnet gemäß § 9 Abs. 3, für einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche Vertretungsbefugnis erteilen.

§ 10 Niederschrift

- Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden von der/dem Sitzungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet.
- 2. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 11 Rechnungsprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die Dauer von zwei Geschäftsjahren.
- Die Kassenprüfer/innen prüfen jährlich die Kassenführung des Vereins und fertigen hierüber einen Bericht an. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Mittelverwendung.
- Die Kassenprüfer/innen tragen ihren Bericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Zu den Beanstandungen der Kassenprüfer/innen hat der Vorstand Stellung zu nehmen.
- Bei erheblichen Beanstandungen k\u00f6nnen die Kassenpr\u00fcfer/innen unter Angabe von Gr\u00fcnden, die Einberufung einer au\u00dferordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

§ 12 Satzungsänderungen und Selbstauflösung

- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Selbstauflösung ist die Zustimmung von Dreiviertel aller Mitglieder erforderlich. Zustimmung von nicht anwesenden Mitgliedern kann schriftlich erfolgen.
- Im Falle der Auflösung des Vereins, seiner Aufhebung oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar dem Schulträger der Gesamtschule Marienheide

zu überweisen. Dieser darf das Vermögen nur zu gemeinnützigen Zwecken für die Gesamtschule Marienheide oder deren Rechtsnachfolger im Sinne des § 2 verwenden, und zwar nach Zustimmung des Liquidators.

Marienheide, den 01.12..2011

1. Vorsitzende/r)

Kassierer/in

1. Bejšitzer/in

3. Beisitzer/in

5. Beisitzer/in

2. Vorsitzende/r)

2. Beisitzer∕in

4. Beisitzer/in